

Schulverweis?

Beitrag von „k_19“ vom 7. Mai 2025 17:36

Wenn davon auszugehen ist, dass die körperliche (oder auch psychische) Unversehrtheit des Mädchens beeinträchtigt ist und die Entscheidungsträger keine Maßnahmen ergreifen, um das Mädchen zu schützen, kann man ausbleibende Konsequenzen durchaus auch als Dienstvergehen oder aufgrund der Garantenstellung ggü. den Schülern gar als strafrechtlich relevant ansehen, wenn durch die Nähe des Schülers zum Opfer es zu erneuten Straftaten kommt.

Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die die Sicherheit der anderen Schüler ausreichend gewährleistet. Ob das ein Verweis ist, sei mal dahingestellt. Der Ausschluss von der Klassenfahrt reicht meines Erachtens aber nicht.

Wenn du der Meinung bist, dass das Vorgehen rechtswidrig ist, bist du sogar verpflichtet, das Vorgehen zu monieren und Beschwerde einzureichen.

Im Betrieb Schule wird häufig nur an verwaltungsrechtliche Auseinandersetzungen mit den Eltern gedacht. Unzureichende Schutzmaßnahmen können aber mitunter zu einer persönlichen Haftung führen.